



Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 36 „Solarpark Rimbach“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet. Die Berücksichtigung ist im Wesentlichen durch folgende Vorkehrungen bzw. Maßnahmen erfolgt:

- Förderung erneuerbarer Energien als wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung (dem Ausstoß von CO²-Emissionen wird entgegengewirkt)
- Durchführung der Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) entweder außerhalb der Brutzeit von Vogelarten zwischen Anfang September und Ende Februar oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (durch fachkundige Personen begleitete geeignete Vergrämuungsmaßnahmen i.V.m. und funktionswirksamen CEF-Maßnahmen) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden.
- Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland innerhalb der unverbauten Bereiche des Sondergebietes, Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saatgut (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität)
- Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune; Lage der Einfriedung innerhalb des Sondergebietes, d.h. zwischen Photovoltaik-Freiflächenanlage und Ausgleichsfläche (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild)
- Festsetzung interner Ausgleichsflächen/-maßnahmen unmittelbar randlich des geplanten Sondergebietes mit dem Ziel der landschaftlichen Einbindung (Anlage von Hecken, Obstbäume) und Ausgleichsflächen aus Gründen des Artenschutzes (Anlage von Blühstreifen - CEF-Maßnahme) auf externen Ausgleichsflächen in der Gemarkung Klausaurach (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild)
- Versickerung des (über die Module) anfallenden Niederschlagswassers vor Ort (Schutzgut Wasser)
- Rückbau der Anlage nach Beendigung der energetischen Nutzung durch vertragliche Sicherung (Schutzgut Boden, Schutzgut Fläche)
- Beschränkung der max. Höhe baulicher Anlagen (Schutzgut Landschaftsbild)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und naturschutzfachlich begründeten Schutzgebiete und hat auch keine Auswirkungen auf diese.

Aufgrund der Lage des Grundstückes auf der Kuppe und der Herstellung (Profile werden gerammt) ist ein Aufdecken von Grundwasser ausgeschlossen. Eine Entwässerung der Fläche ist nicht vorgesehen, vielmehr erfolgt eine breitflächige Entwässerung über die ebene Fläche der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage, die künftig als Grünland genutzt wird.

Die Details sind den Planunterlagen (einschließlich Begründung und Umweltbericht) zu entnehmen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahmen abgegeben, welche eine Sichtbeziehung zum Standort und eine Blendwirkung befürchtete. Durch Eingrünungsmaßnahmen und einer Überprüfung mit Nachweis, dass keine Blendwirkung vom Vorhaben nach LAI Lichtleitlinie vom Vorhaben ausgeht, konnte der Einwand in der Planung berücksichtigt werden. Zur öffentlichen Auslegung wurde aus der Öffentlichkeit keine Stellungnahme abgegeben.

Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden Stellungnahmen insbesondere zu folgenden Belangen abgegeben:

- Schutzgut Mensch:
Sichtbeziehung zum Vorhaben, keine Blendwirkung
- Schutzgut Boden:
Vorkehrungen zum Bodenschutz, keine Informationen zu Altlasten oder Verdachtsflächen
- Schutzgut Wasser:
Niederschlagsabfluss, keine Einleitung in Oberflächengewässer,
- Schutzgut Pflanzen, Tiere:
Nutzung der Grünflächen, Besonderes Artenschutzrecht, Bodenbrüter, Reptilien
- Schutzgut Landschaft:
Eingrünung und Einsehbarkeit der Anlage
- Schutzgut Fläche:
Flächenverbrauch
- Sonstige bzw. allgemeine umweltbezogenen Belange:
Standorteignung; Monitoring, Nutzung und Förderung erneuerbarer Energien, Flächenverbrauch/Verlust von landwirtschaftlicher Fläche

Die Belange wurden vom Gremium behandelt und sachgerecht abgewogen. Eine wesentliche Planänderung aufgrund von Stellungnahmen ergab sich aufgrund von Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange nicht.

Die Details sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Planung erfolgt auf Antrag eines Vorhabenträgers, der im Besitz der Flurstücke für die beabsichtigte Betriebsdauer des Solarparks ist. Die Fläche befindet sich innerhalb der Flächenkulisse der landwirtschaftlich benachteiligten Agrarzone und erfüllt hierdurch die Voraussetzungen für die Teilnahme an den EEG-Ausschreibungen der Bundesnetzagentur.

Die PV-Anlage liegt selbst auf einer großflächigen landwirtschaftlich konventionell genutzten Ackerfläche ohne ökologisch wertgebende Strukturen.

Schutzgebiete sind von der Planung nicht berührt. Das Landschaftsschutzgebiet grenzt östlich des Geltungsbereiches an,

Durch den Siedlungsrand mit gewerblicher Nutzung sowie der westlich angrenzenden Kreisstraße und dem ehemaligen landwirtschaftlichen Aussiedler-Betrieb südlich kann das Vorhaben mit der geplanten Flächengröße noch als zur Siedlung zugeordnet eingestuft und noch als „siedlungsangebunden“ betrachtet werden.

Aufgrund der Exposition und Lage hat das Vorhaben keine fernwirksame Wirkung. Durch Eingrünungsmaßnahmen im Westen, Süden und im Norden kann das Vorhaben in die Landschaft eingebunden werden kann.

Die Bodenzahlen weisen geringe bis mittlere Bodenwertzahlen auf (43-40, bzw. sind als Grünland L IIb3 kartiert), diese liegen im Durchschnitt der Bodenzahlen in der Umgebung. Aufgrund der Art des Vorhabens gehen die Bodenfunktionen jedoch nicht verloren. Nach Beendigung der solaren Stromgewinnung kann die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Der Oberboden bleibt unverändert und ohne Beeinträchtigung erhalten.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Bodendenkmäler vorhanden.

Der Standort liegt außerhalb von Schutzgebieten oder sonstiger regionalplanerischer Festlegungen. Das nördlich gelegene Windvorranggebiet wird durch das Vorhaben nicht tangiert.

Der Landschaftsraum wird zwar in gewissem Maße weiter technisch überprägt, aufgrund der bestehenden und geplanten Begrünung ist der Standort in das Landschaftsbild eingebunden bzw. kann eingebunden werden.

Insofern wird der Standort als hinreichend geeignet für das Vorhaben angesehen.

Nürnberg, den 05.07.2023



Max Wehner,
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt